Vergütungsvereinbarung

Zwischen

Frau Rechtsanwältin Stephanie Bauer, Möncheholzring 1a, 38685 Langelsheim	
	- im Folgenden Anwältin -
und	
	ordinario.
	- im Folgenden Auftraggeber -

1. Inhalt des Mandates

Der Auftraggeber beauftragt den Anwalt, ihn hinsichtlich Die Beratung erstreckt sich insbesondere darauf, zu beraten.

2. Vergütung

Für die unter Nr. 1 genannten Tätigkeiten erhält der Anwalt eine Vergütung i. H. v. 200,00 € (in Worten: zweihundert Euro) je Stunde.

Abgerechnet wird für jede angefangenen fünfzehn Minuten.

Der vereinbarte Stundensatz gilt auch für Fahrt- und Wartezeiten.

In die Abrechnung ist auch der Zeitaufwand für Tätigkeiten von Mitarbeitern des Anwalts einzubeziehen, soweit dieser zur Erledigung des Auftrages anfällt. Für die Tätigkeit nichtjuristischer Mitarbeiter ermäßigt sich der Stundensatz auf 100,00 €.

Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Vergütung auf eventuelle spätere gesetzliche Gebühren einer nachfolgenden Angelegenheit wird ausgeschlossen.

3. Auslagen

Hinzu kommen Auslagen und Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften des Teil 7 VV RVG.

Vom Anwalt verauslagte Kosten sind durch den Auftraggeber auf Anforderung zu erstatten.

4. Einschaltung von Hilfspersonen

Der Anwalt ist berechtigt, zur Erfüllung des nach Nr. 1 beschriebenen Auftrages Hilfspersonen einzuschalten – insbesondere auch einen Steuerberater hinzuzuziehen -, soweit dies erforderlich erscheint. Für deren Tätigkeit ist – soweit nichts anderes vereinbart – dieselbe Vergütung geschuldet wie für Tätigkeiten, die der Anwalt in Person erbringt.

5. Vorschüsse

Der Rechtsanwalt ist jederzeit berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen.

6. Fälligkeit

Über die geleisteten Stunden wird dem Auftraggeber monatlich eine Abrechnung erteilt. Die danach jeweils abgerechnete Vergütung wird mit Erteilung der Abrechnung fällig.

7. Genehmigung von Zwischenabrechnungen

Die vom Anwalt nach Nr. 6 abgerechneten Zeiten gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von drei Wochen widerspricht.

Der Anwalt wird den Auftraggeber zu Beginn der Widerspruchsfrist auf die vorgesehene Genehmigung durch widerspruchslosen Fristablauf besonders hinweisen.

Der Anwalt ist berechtigt nach Übersendung einer solchen Zwischenabrechnung seine weitere Tätigkeit davon abhängig zu machen, dass über den Umfang der erbrachten Leistungen für den vergangenen Zeitabschnitt Einigkeit erzielt worden ist.

8. Vorbehalt weiterer Vereinbarungen

Sollte der Anwalt in einer weiteren nachfolgenden Angelegenheit, etwa mit der außergerichtlichen Vertretung oder in einem Rechtsstreit, beauftragt werden, behält sich der Anwalt vor, die Annahme des Auftrags von dem Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung für den weiteren Auftrag abhängig zu machen.

Langelsheim, den	
(Unterschrift Anwältin)	(Unterschrift Auftraggeber)